

Satzung des Tennisclubs Neunburg vorm Wald e.V.

Vom 27 März 1972, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 21. März 1875, 10. März 1978, 11. September 1981, 14. März 2008, 24. März 2013 und 16.03.2018.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Tennisclub Neunburg vorm Wald e.V. und hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwandorf eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1.
Zweck des Vereins ist, den Sport und die Kameradschaft zu fördern.
2.
Es werden deshalb gefördert: der Sportbetrieb, die Instandhaltung der Anlagen und des Clubhauses, die Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen.
3.
Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden, er verfolgt keine politischen Ziele außerhalb des Vereinszweckes.
4.
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.
Der Verein erkennt als Mitglied des BLSV, des Bayerischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes die Satzungen dieser Verbände an und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihnen ergeben.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsangehörige

1.
Der Verein hat Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Unterstützende bzw. Nichtsportausübende, Auswärtige und Ehrenmitglieder).
2.
Die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt die Mitgliederversammlung.
3.
Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliederrechte

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Vereinseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Als Jugendvertreter kann auch ein nicht Volljähriger gewählt werden.

§ 6 Mitgliederpflichten

1.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag einen Monat nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, spätestens jedoch bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren.
2.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3.
Nach dem 15. Juli des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten, den der Vorstand festsetzt.
4.
Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Aufnahme

1.
Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2.
Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4.
Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss.

§ 9 Austritt, Streichung

1.
Der Verein eines Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahrs. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2.
Ein Mitglied, das die Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahrs als ausgeschieden. Die angelaufenen Beiträge und Mahnungskosten sind bis zum Ausscheiden zu bezahlen.

§ 10 Ausschluss

1.
Auf Antrag des Vereinsvorsitzenden kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2.
Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane der gegen den Vereinskfrieden
 - b) Schwere Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - c) Grober Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft.
- 3.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

4.

Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

§ 11 Abteilungen

1.

Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vereinsvorstandes zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen durch Beschluss auflösen.

2.

Die Geschäftsordnung einer Abteilung darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes festgelegt werden.

3.

Eigene Rechtspersönlichkeiten kommen den Abteilungen nicht zu.

§ 12 Wahlen

1.

Es wird in Einzelabstimmung gewählt.

2.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält ein Bewerber nicht die notwendige Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidungen, so entscheidet das Los.

Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beitrag
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat.

Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, aus einem oder höchstens zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem oder höchstens zwei gleichberechtigten Sportwarten, einem oder höchstens zwei gleichberechtigten technischen Leitern, einem oder höchstens zwei gleichberechtigten Jugendbetreuern und einem oder höchstens zwei gleichberechtigten Schriftführern.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher geheimer Abstimmung gewählt. Sofern kein Gegenkandidat vorgeschlagen ist und auch nicht von mindestens 1/5 der erschienen Mitglieder Widerspruch erhoben wird, kann auch in offener Abstimmung gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 15 Vertretung

1.

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einem der beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt, vertreten.

2.

Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 500,00 EUR muss einer der stellvertretenden 2. bzw. 1. Vorsitzenden mitwirken. Einer der beiden stellvertretenden 2. Vorsitzenden darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln. Rechtsgeschäfts über 3.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. und die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

§ 17 Geschäftsordnung

1.
Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den Kassenwart zu Sitzungen einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zu den Sitzungen sind alle Vorstandschaftsmitglieder rechtzeitig einzuberufen.

2.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

3.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

4.
Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Der Verein kann Besoldete anstellen.

5.
Der Jugendvertreter soll zu den Vorstandschaftssitzungen geladen werden; er hat jedoch lediglich beratende Stimme.

Der Beirat

§ 18

1.
Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

2.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in den Vereinsangelegenheiten zu beraten.

3.
Dem Beirat gehören an:
2 Rechnungsprüfer
Der Jugendvertreter.

4.
Der Beirat wird vom 1. oder einer der beiden 2. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im Monat März, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch die örtliche Neunburger Presse (Mittelbayerische Zeitung) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach den gleichen Bestimmungen wie im Absatz 1 einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn diese mindestens 1/10 der Mitglieder, der Beirat oder der Ehrenrat schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 20 Aufgaben

1.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen.
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- e) Vorstand, Beirat und Ehrenrat zu wählen,
- f) die Satzung zu ändern,
- g) den Verein aufzulösen.

2.

Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind in der Einladung unter Nennung des betreffenden Paragraphen der Satzung anzukündigen.

4.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 21 Geschäftsordnung

Der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss

vom Versammlungsleiter und von 2 nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer

§ 22 Ehrenrat

1.
Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehört. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.

2.
Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie wählen sich einen Vorsitzenden.

3.
Der Ehrenrat ist einzuberufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

4.
Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Beschlüsse sind, abgesehen von Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Auflösung des Vereins

1.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als $\frac{1}{3}$ Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schwandorf, der es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

3.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet für den Fall der Auflösung den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

4.

Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

Tennisclub, Neunburg vorm Wald, den 16.03.2018

1. Vorsitzender